

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

6. Stück vom Jahre 1872.

N. XI. Verordnung

vom 13. März 1872,

betreffend die Abänderung des Regulativs vom 31. August 1866
über die Prüfung der Feldmesser und der Vermessungs-
Revisoren.

Mit höchster Genehmigung Serenissimi wird mit Rücksicht auf die neue Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (S. 473 des Bundesgesetzblattes) der §. 2 des Regulativs vom 31. August 1866, betreffend die Prüfung und Bestellung der Feldmesser (Geometer) und der Vermessungs-Revisoren (Ges. S. 107), dahin abgeändert, daß die Zulassung zur Prüfung fortan von dem Nachweise abhängig ist, daß der Candidat während seiner praktischen Beschäftigung mindestens 100 Hectaren (statt 500 Morgen) selbstständig vermessen und 2000 Meter (statt 500 Ruthen) selbstständig nivellirt habe.

Rudolstadt, den 13. März 1872.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

Leo, i. B.